

Noch: Anlage

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3	Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
	DM	DM	DM		DM	DM	DM
Wasserwelle ohne Waschen (Tagesfrisur) ...	2,00	1,75	1,50	Handpflege mit Lack ...	2,50	2,40	2,25
Dauerwelle einschl. Haarschneiden (Nachschnitt) und Wasserwelle einschl. Probewickel und IHilfsstunde	10,00	8,50	7,50	Kopfmassage .....	1,35	1,30	1,25
Kaltwelle einschl. Haarschneiden (Nachschnitt) und Wasserwelle einschl. Probewickel und IHilfsstunde	18,00	16,50	15,50	Gesichtsmassage, einfach	1,35	1,30	1,25
Blondieren				Zuschlag für Ölwäsche .	1,00	0,90	0,80
a) Ansatz .....	4,00	3,50	3,00	Einreiben mit mindestens 40%oigem alkoholischen Kopfwasser .....	1,00	0,90	0,90
b) ganzer Kopf .....	7,00	6,00	5,50	Verwendung von Haarlack oder Glanz.....	0,25	0,20	0,20
Handpflege ohne Lack ..	2,00	1,90	1,75	Wasserwelle mit Waschen einschl. Lockwelle.....	4,00	3,70	3,35
				Lauwarme Dauerwelle..	13,00	12,00	10,00
				Haarschnitt (Nachschnitt)	1,10	1,00	0,90
				Augenbrauenformen . . .	0,30	0,25	0,25
				ch einschl. Wäsche; bei Kopfwäsche sind			0,10 DM

Vorstehende Regelleistungspreise verstehen sich für mitgebrachte Handtücher abzusetzen.

**Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 178 — Preisbildung im Friseur-Handwerk.**

**Vom 10. August 1951**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 178 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Friseur-Handwerk (GBl. S. 777) wird folgendes bestimmt:

**Kalkulationsschema**

Der höchstzulässige Preis für Friseurarbeiten der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 178 über die Preisbildung im Friseur-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen (z. B. Perücken) ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu bilden:

A. Lohnkosten	DM	DM
1. Fertigungslöhne — .....		
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Wagnis und Gewinn.....		
3. Fertigungspreis.....		
B. Materialkosten		
1. Werkstoffe (Einstandspreis) .....		
2. <b>Werkstoffgemein-</b> <b>kostenzuschlag</b> .....		
3. Werkstoffpreis .....		
	Summe A und B .....	
C. Umsatzsteuer .....		
	Endpreis .....	

**§ 2**

**Leistungsklassen**

Die Betriebe des Friseur-Handwerks werden in drei Leistungsklassen eingeteilt:

Güteklasse 1: Betriebe, deren Ausstattung in jeder Beziehung den höchsten Anforderungen entspricht, die über-

wiegend Spitzenkräfte beschäftigen und überdurchschnittliche Leistungen erzielen.

Güteklasse 2:

Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen und über gute Ausstattungen mit fließend warmem und kaltem Wasser verfügen.

Güteklasse 3:

Alle übrigen Betriebe.

**§ 3**

**Fertigungszeiten**

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

**§ 4**

**Fertigungslöhne**

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des zuständigen Tarifvertrages nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(3) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

**§ 5**

**Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne**

Als Gemeinkostenzuschläge werden festgesetzt:

Güteklasse		
1	2	3
120%	100%	80%

auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind